

GEMÄRKUNG OSTERNBURG
FLUR 22
FLURSTÜCK 626/105

GEMÄRKUNG EVERSTEN
FLURSTÜCK 1/70

ERSATZMASSNAHMEN

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan S-688 B, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne S-444 und S-571 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.
Oldenburg, den 17.3.03

Kunt
Oberbürgermeister

VP 10/1995

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen

HINWEIS

Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauAVO 1990)

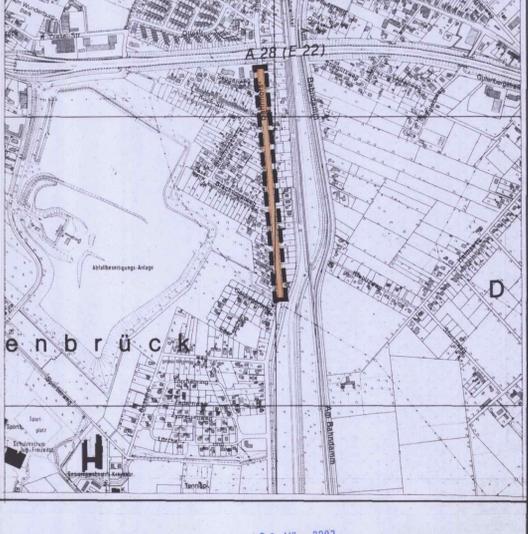
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Gashochdruckleitungen DN 150 PN 30

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt 40 - Fachdienst Stadtplanung und Städtebau
gez. Lisiecki Bearbeitet: Die I./Gr.
Amst. Gezeichnet: 19.01.96
Geändert: Schü. 7/98
FACHDIENSTLEITER Geprüft: *note* -
Abt. Leiter
2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.8.95 die Aufstellung des Bebauungsplanes S-688 B beschlossen.
Der-Kurstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.9.96 ortsüblich bekanntgemacht.
3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.97 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.12.97 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.12.97 bis 23.1.98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Oldenburg (Oldb), den 26.1.98
Kunt
Stadtbaurat
4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.97 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Der Bebauungsplan im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.12.97 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26.1.98 gegeben.
Oldenburg (Oldb), den *Kunt*
Stadtbaurat
5. Vervielfältigungsmerkmale
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: Ostb. Flur 3
Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für amtliche, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 7.8.95, Maß. (Oldb) § 187)
am 19.8.98
Oldenburg (Oldb), den 19.8.98
Az: VP 10/95
Abt. Leiter
6. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulichen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.2.95).
Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch korrekturlos.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
Oldenburg (Oldb), den 19.8.98
Katasteramt Oldenburg
gez. Konrad L.S.
Abt. Leiter
Stadtbaurat
7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.3.03 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Oldenburg (Oldb), den 17. März 2003
Kunt
Stadtbaurat
8. Im Anzeigungsverfahren habe ich mit Verfügung (Az. unter Auflagen *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Oldenburg (Oldb), den *Kunt*
Gemeindegliederung
Gemeindegliederung
9. Der Rat der Stadt ist in der Verfügung vom (Az. unter Auflagen *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB beigetreten. Der Bebauungsplan hat zur Folge der Auflagen/Maßnahmen von bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Oldenburg (Oldb), den *Kunt*
Stadtbaurat
10. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 28. März 2003 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Oldenburg (Oldb), den 28. März 2003
Kunt
Unterschrift

STADT OLDENBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt 40 - Fachdienst Stadtplanung und Städtebau

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 10 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 28. März 2003

BEBAUUNGSPLAN S-688 B
M. = 1 : 1 000

Bahnhofsallee / BAB A28